

Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehens

Anleger / Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Frau Herr Firma

Anleger ist eine politisch exponierte Person. Ja Nein

Anträge von politisch exponierten Personen werden nicht angenommen.

Name, Vorname - nachfolgend Anleger genannt -

geb. am

Straße, Hausnummer

Familienstand

PLZ, Wohnort

Beruf

Telefon

eMail

Steuernummer

Wohnsitz Finanzamt

Legitimation

Personalausweis Reisepass

Ausweisnummer

Staatsangehörigkeit

ausstellende Behörde

gültig bis

Ich, der Anleger, auf eigene Rechnung handelnd, fremde Rechnung handelnd, gewähre der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, gemäß den auf der Rückseite meines Angebotsdurchschlages abgedruckten Vertragsbedingungen ein Nachrangdarlehen.

Angebote, die auf fremde Rechnung handelnd lauten, werden nicht angenommen.

Nachrangdarlehensvarianten

Einmalzahlung

Variante _____
 Nummer _____ von 20
 Laufzeit _____ Jahre
 Zinsen _____ % p.a.
 Zinszahlungen _____
 Der Darlehensbetrag wird am Ende der Laufzeit zurückgezahlt.

Ratenzahlung

Variante _____
 Nummer _____ von 20
 Laufzeit _____ Jahre
 Zinsen _____ % p.a.
 Zinsauszahlungen am Ende der Laufzeit.
 Der Darlehensbetrag wird am Ende der Laufzeit zurückgezahlt.

Zahlungsdauer _____ Jahre
 Ersteinzahlung min. _____ %

Nachrangdarlehensbetrag

Einmalzahlung

_____ EUR
 Darlehen - min. EUR 10.000
 x _____ Prozent =
 Vermittlungsprovision
 _____ EUR
 Vermittlungsprovision
 _____ EUR
 Darlehen inkl. Vermittlungsprovision

Ratenzahlung

_____ EUR
 mtl. Rate - min. EUR 50
 x _____ Monate =
 Ratenzahlungsdauer
 _____ EUR
 Gesamtratenbetrag
 x _____ Prozent =
 Ersteinzahlungsanteil
 _____ EUR
 Ersteinzahlung

_____ EUR
 Gesamtratenbetrag
 + _____ EUR
 Ersteinzahlung
 = _____ EUR
 Darlehensbetrag
 x _____ Prozent =
 Vermittlungsprovision
 _____ EUR
 Vermittlungsprovision

_____ EUR
 Ersteinzahlung inkl. Vermittlungsprovision

Beginn & Fälligkeit

Erfolgt die Wertstellung des Anlagebetrags bzw. Ersteinzahlungsbetrags zzgl. Vermittlungsprovision in der Zeit vom 1. bis einschließlich 25. eines Monats, wird der nächste Monatserste als Laufzeitbeginn zu Grunde gelegt. Erfolgt die Wertstellung in der Zeit vom 26. bis zum Ende eines Monats, wird der 1. des übernächsten Monats als Laufzeitbeginn zu Grunde gelegt. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 4 Wochen ab Annahme der Zeichnungserklärung einzubezahlen.

Erklärung Anleger

Die umseitig abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen gebe ich hiermit ein verbindliches Angebot ab.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Identifizierung des Einzahlers

Der Einzahler ist bereits als Anleger identifiziert.

Einzahler ist eine politisch exponierte Person.

Ja

Nein

Frau Herr Firma

Anträge mit politisch exponierten Personen als Einzahler werden nicht angenommen.

Name, Vorname - nachfolgend Einzahler genannt -

geb. am

Straße, Hausnummer

Familienstand

PLZ, Wohnort

Beruf

Telefon

eMail

Steuernummer

Wohnsitz Finanzamt

Legitimation

Personalausweis

Reisepass

Ausweisnummer

Staatsangehörigkeit

ausstellende Behörde

gültig bis

Einzahlung / Auszahlungskonto

Die Einmalzahlung bzw. Ersteinzahlung ist per Überweisung an die Bankverbindung der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, Postbank Nürnberg AG, IBAN: DE81 8601 0090 0983 0939 01, BIC: PBNKDEFF zu leisten.

Rückzahlung und Zinsen sollen auf das folgende Konto gezahlt werden.

IBAN Bankleitzahl Kontonummer

BIC / Kreditinstitut

Kontoinhaber

SEPA-Firmenlastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich ermächtige die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister an, die von der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach erfolgter Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Die ratierlichen Beträge sollen ab dem _____ jeweils zum 1. oder 15. des Fälligkeitsmonats vom u. a. Konto abgebucht werden.

Name des Zahlungsempfängers: M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG

Gläubigeridentifikationsnummer: DE11ZZZ00000930680

Datum (DDMMYYYY)

IBAN Bankleitzahl Kontonummer

BIC / Kreditinstitut

Kontoinhaber

Unterschrift Kontoinhaber

ERKLÄRUNG DES ANLEGRS

EMPFANGSBESTÄTIGUNG DES ANLEGRS ÜBER UNTERLAGEN

Ich bestätige, dass ich vor Vertragsabschluss (Angebotsabgabe) die Vertragsbedingungen des Nachrangdarlehens in Schriftform erhalten habe und ausreichend Zeit zur vollständigen Kenntnisnahme hatte.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

ERKLÄRUNG DES ANLEGRS ZUM BERATUNGSGESPRÄCH

Ich bestätige dass ich im Beratungsgespräch vom _____, dass auf Grundlage der Vertragsbedingungen geführt wurde, über alle wichtigen Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen des angebotenen Nachrangdarlehens umfassend aufgeklärt wurde und von den Vertragsbedingungen in ausreichender Weise und ohne Zeitdruck Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

RISIKOBELEHRUNG / QUALIFIZIERTE NACHRANGKLAUSEL

Sowohl die Zins- als auch Rückzahlungsansprüche sind qualifiziert nachrangig. Der Anleger tritt gemäß § 19 Abs. 2, § 39 Abs. 2 InsO mit seinen gesamten Rückzahlungs- und Zinszahlungsansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag vollständig im Range hinter sämtlichen Forderungen aller derzeitigen und zukünftiger nicht gleichrangigen Gläubiger der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG im Fall derer Insolvenz (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO) oder Liquidation zurück. Im Falle eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens darf der Anleger seine nachrangige Forderung aus dem Nachrangdarlehensvertrag nur im Rang nach allen vorrangigen Gläubigern anmelden. Der Anleger wird seine nachrangigen Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG so lange nicht geltend machen, wie deren Erfüllung einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Überschuldung und/oder bestehende oder drohende Zahlungsunfähigkeit) über das Vermögen der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG herbeiführen würde. Ein Verzicht auf die Forderung ist damit nicht verbunden. Sämtliche qualifizierten Nachrangdarlehen, die mit weiteren Anlegern geschlossen werden, sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

Kann die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG nach Ablösung sämtlicher vorrangiger Forderungen die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche aller Nachrangdarlehensgeber von qualifizierten Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe befriedigen, werden die Anleger untereinander nach dem Verhältnis des jeweils gewährten Betrags des Qualifizierten Nachrangdarlehens zum Gesamtbetrag aller Qualifizierten Nachrangdarlehen befriedigt. Der vorstehende qualifizierte Nachrang kann dazu führen, dass der Nachrangdarlehensgeber mit seinen Rückzahlungs- und Zinszahlungsansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag ausfällt und für ihn somit ein **TOTALVERLUST** eintreten würde. Erhalten die Anleger Zinszahlungen und/oder eine Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals trotz des Eintritts des qualifizierten Nachrangs, so sind die Anleger verpflichtet, diese Zahlungen an die Emittentin zurückzugewähren.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG** (geschäftsansässig: Stallbaumstraße 11, 04155 Leipzig), Telefon (0341) 33 89 283, Fax: (0341) 33 89 286, eMail: info@m1vv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. In keinem Fall werden Ihnen wegen Rückzahlung aufgrund ihres Widerrufs separate Entgelte berechnet.

Erklärung Vermittler

Ich habe mit dem oben genannten Anleger am _____, (Ort: _____), ein ausführliches Beratungsgespräch geführt. Dabei habe ich über die wichtigen Vertragsinhalte informiert und umfassend aufgeklärt. Der Anleger hatte Gelegenheit das Darlehensangebot und die Vertragsbedingungen in ausreichender Weise und ohne Zeitdruck zur Kenntnis zu nehmen. Weiterhin bestätige ich hiermit, dass der o.g. Anleger persönlich anwesend war, mir das Original des o.g. amtlichen Lichtbildausweises vorgelegt wurde und die o.g. Daten, soweit sie im amtlichen Lichtbildausweis enthalten sind, mit den Daten des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises übereinstimmen.

Eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises ist dem Darlehensangebot als Anlage beigelegt.

Vermittler-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift Vermittler

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Für die Nachrangdarlehensverträge, mit welchen die Anleger der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG qualifizierte Nachrangdarlehen gewähren, gelten die vorliegenden Bedingungen.
- 1.2 Hinweise und Verweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung und beschränken grundsätzlich nicht deren Anwendbarkeit, soweit sie in den Bedingungen dieses Nachrangdarlehensvertrags nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, Verwaltung, Beteiligung an Tochtergesellschaften und Dritt-Unternehmungen des Handels und der Industrie; Übernahme von Beratungs-, Vertretungs- und Organisationsaufgaben im eigenen Interesse; sowie die Verwaltung von eigenen Vermögenswerten aller Art; alle mit dem vorstehenden Gesellschaftszweck direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte und Aktivitäten. Die Gesellschaft ist berechtigt Nachrangdarlehen sowie Vermögensanlagen zu emittieren. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 KWG bedürfen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck Niederlassungen errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen einheitlich leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Definitionen

- 3.1 Folgende Begriffsdefinitionen gelten für diese Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags und sämtliche mit dem Nachrangdarlehensgeber getroffene zusätzliche Vereinbarungen und abgegebene Erklärungen.
- 3.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie Vereinheitlichung und Effizienz im Vertragsmanagement wird einheitlich die männliche Sprachform verwendet und auf eine Differenzierung je nach Geschlecht des Vertragspartners verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.
- 3.3 Nachfolgend definierten Begriffe (fett, unterstrichen) werden zur besseren Erkennbarkeit in den Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags stets mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Nachrangdarlehensgeber ist derjenige (natürliche oder juristische Person), welcher ein qualifiziertes Nachrangdarlehen der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG als Nachrangdarlehensnehmer unter den vorliegenden Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags gewährt. Nachrangdarlehensnehmer ist die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, welche auch als „Emittentin“ bezeichnet wird.

Nachrangdarlehensvertrag bezeichnet das Vertragsverhältnis mit welchem der Nachrangdarlehensgeber der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG als Nachrangdarlehensnehmer ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewährt. Der Vertrag umfasst das Antragsformular (Zeichnungserklärung), ggf. einschließlich die Fernabsatzinformation und die vorliegenden Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags.

InsO ist die Abkürzung für Insolvenzordnung.

Qualifiziertes Nachrangdarlehen bezeichnet den Gegenstand des Nachrangdarlehensvertrags, welcher diesen Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags unterliegt. Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (siehe § 6 dieser Bedingungen), auch als „Darlehen mit qualifizierter Rangrücktrittsvereinbarung“ bezeichnet.

Textform bezeichnet nach § 126b BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das (1) es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und (2) geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Schriftform ist eine bestimmte Form einer abzugebenden Erklärung und bedeutet nach § 126 BGB, dass die Erklärung in einer Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss.

Unternehmer ist nach § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Valuierter Anlagebetrag ist der nach dem Nachrangdarlehensvertrag vom Nachrangdarlehensgeber an die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG als Nachrangdarlehensnehmer gezahlte und auf deren Konto gutgeschriebene Anlagebetrag.

Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 4 Emissionsvolumen

Die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. nimmt bei einer Vielzahl von Nachrangdarlehensgebern qualifizierte Nachrangdarlehen bis zu einer maximalen Vertragsanzahl von 20 auf. Mit Erreichen der maximalen Gesamtnachrangdarlehensanzahl wird die jeweilige Nachrangdarlehensaufnahme geschlossen, und es werden keine weiteren Nachrangdarlehen mit den gleichen Vertragsbedingungen mehr angenommen. Die Gesellschaft hat das Recht die Zeichnung mit einer geringeren als der geplanten Nachrangdarlehensanzahl zu schließen und keine Nachrangdarlehensverträge mehr anzunehmen und/oder einzelne Zeichnungen nach freiem Ermessen zu kürzen oder zurückzuweisen. Die Gesellschaft behält sich vor, in Zukunft weitere qualifizierte Nachrangdarlehen mit abweichenden Vertragsbedingungen bis zu einer Anzahl von 20 zu begeben.

§ 5 Vertragsabschluss

- 5.1 Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird durch den Nachrangdarlehensgeber mit Unterzeichnung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG angeboten.
- 5.2 Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Antragseingang bei der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG. Mit der Annahmeerklärung erfolgt der Vertragsabschluss. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

§ 6 Qualifizierer Nachrang

- 6.1 Die Zins- als auch Rückzahlungsansprüche sind qualifiziert nachrangig. Der Nachrangdarlehensgeber tritt gemäß § 19 Abs. 2, § 39 Abs. 2 InsO mit seinen gesamten Rückzahlungs- und Zinszahlungsansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag vollständig im Range hinter sämtlichen Forderungen aller derzeitigen und zukünftiger nicht gleichrangigen Gläubiger der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG im Fall derer Insolvenz (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO) oder Liquidation zurück.
- 6.2 Im Falle eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens darf der Nachrangdarlehensgeber seine nachrangige Forderung aus dem Nachrangdarlehensvertrag nur im Rang nach allen vorrangigen Gläubigern anmelden.
- 6.3 Der Nachrangdarlehensgeber wird seine nachrangigen Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen gegenüber der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG so lange nicht geltend machen, wie deren Erfüllung einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Überschuldung und/oder bestehende oder drohende Zahlungsunfähigkeit) über das Vermögen der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG herbeiführen würde. Ein Verzicht auf die Forderung ist damit nicht verbunden.
- 6.4 Sämtliche qualifizierten Nachrangdarlehen, die mit weiteren Nachrangdarlehensgebern geschlossen werden, sind im Verhältnis untereinander gleichrangig. Kann die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG nach Ablösung sämtlicher vorrangiger Forderungen die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche aller Nachrangdarlehensgeber von qualifizierten Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe befriedigen, werden die Nachrangdarlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis des jeweils gewährten Betrags des Qualifizierten Nachrangdarlehens zum Gesamtbetrag aller Qualifizierten Nachrangdarlehen befriedigt.
- 6.5 Erhalten Anleger Zinszahlungen und / oder Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals trotz des Eintritts des qualifizierten Nachrangs, so sind die Anleger verpflichtet, diese Zahlungen an die Emittentin zurückzugewähren.
- 6.6 Eine gesellschaftsrechtliche bzw. unternehmerische Beteiligung wird mit dem Nachrangdarlehen nicht begründet, insb. werden keine Mitgliedschaftsrechte (wie Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung) gewährt oder eine stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten begründet.

§ 7 Einzahlungen und Mindestanlagebeträge

- 7.1 Im Rahmen der angebotenen Vermögensanlagen wird unter dem Anlagebetrag die Gesamtsumme der durch den jeweiligen Anleger zu leistenden Zahlungen an die Emittentin verstanden.
- 7.2 Der Mindestanlagebetrag beträgt bei Einmalanlagen 10.000,00 Euro. Die Anleger trifft innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin die Pflicht

zur Einzahlung der in der Zeichnungserklärung gewählten Nachrangdarlehenssumme (Anlagebetrag) auf das Konto der Emittentin.

7.3 Die Anleger der Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung verpflichten sich, eine Ersteinzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersteinzahlung entspricht der im Antragsformular (Zeichnungsschein) festgelegten Ersteinzahlungssumme. Die mindeste monatliche Rate beträgt 50,00 Euro. Die Anleger sind verpflichtet, die Ersteinzahlung innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Geschäftsführung der Emittentin zu leisten. Sie sind weiter verpflichtet, ihrer Ratenzahlungsverpflichtung jeweils bis zum 25. des jeweiligen Kalendermonats nachzukommen.

§ 8 Laufzeiten und Kündigung

8.1 Die Laufzeit der Nachrangdarlehen richtet sich nach der im Antragsformular festgelegten Vertragslaufzeit.

8.2 Die Ratenzahlungsdauer bei Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung richtet sich nach der im Antragsformular festgelegten Ratenzahlungsdauer.

8.3 Die betreffende Laufzeit des Nachrangdarlehens ist im Antragsformular ausgewiesen. Der Nachrangdarlehensvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Der bei der Berechnung des Laufzeitendes zu berücksichtigende Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit ist individuell für jeden Anleger abhängig von der Valutierung des geschuldeten Anlagebetrags und bestimmt sich wie folgt: Sofern die Wertstellung des Anlagebetrags, oder des Ersteinzahlungsbetrages bei Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung, jeweils zzgl. der vollständigen Bearbeitungsgebühr auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 25. eines Monats erfolgt, wird der 1. des nächsten Monats als Laufzeitbeginn zu Grunde gelegt. Sofern die die Wertstellung des Anlagebetrags, oder des Ersteinzahlungsbetrages bei Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung, jeweils zzgl. der Bearbeitungsgebühr auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin in der Zeit vom 26. bis zum Ende eines Monats erfolgt, wird 1. des übernächsten Monats als Laufzeitbeginn zu Grund gelegt. Die Laufzeit endet nach Ablauf der durch den Anleger gewählten Vertragsdauer, ohne dass es der Erklärung einer Kündigung bedarf.

8.4 Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags durch den Nachrangdarlehensgeber ist vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit grundsätzlich ausgeschlossen.

8.5 Die Emittentin ist berechtigt, die Nachrangdarlehen individuell für jeden Nachrangdarlehensgeber ganz oder teilweise vorzeitig zu kündigen, frühestens jedoch unter Einhaltung einer Mindesthaltedauer eines jeden Anlegers von 24 Monaten ab dem individuellen Laufzeitbeginn. Die Frist für eine vorzeitige Kündigung beträgt 6 Monate. Eine Vorfälligkeitsentschädigung oder dergleichen ist für die vorzeitige Beendigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehenskapitals nicht zu bezahlen. Mit Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung endet der Anspruch des Nachrangdarlehensgebers auf Verzinsung.

8.6 Das Nachrangdarlehen kann von der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nachrangdarlehensgeber bei Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung mit der vereinbarten Ersteinzahlung im Verzug ist oder er für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Rate oder eines nicht unerheblichen Teils der Rate in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei Raten in Verzug ist oder der Nachrangdarlehensgeber insgesamt mehr als 10 Rücklastschriften im Zeitraum von zwei Jahren verursacht hat. Der Nachrangdarlehensgeber ist zum Ersatz des der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Schadens verpflichtet. Es steht der Emittentin frei, die Kosten der Rücklastschrift isoliert zu fordern oder mit laufenden Zinszahlungen oder mit der Nachrangdarlehensrückzahlung zu verrechnen.

8.7 Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

8.9 Die Rückzahlung erfolgt am Ende des Monats, der auf das Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens folgt. Für die Zeit zwischen dem Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens und der tatsächlichen Rückzahlung erfolgt keine Verzinsung.

§ 9 Zinsen und Zinszahlungen

9.1 Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist gemäß den Angaben im Antragsformular während der Vertragslaufzeit verzinslich. Der Beginn der Verzinsung des valutierten Anlagebetrags bestimmt sich wie folgt: Sofern die Wertstellung des Anlagebetrags oder des Ersteinzahlungsbetrages bei Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung, jeweils zzgl. der vollständigen Vermittlungsprovision auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin in der Zeit vom 1. bis einschließlich 25. eines Monats erfolgt, wird ab dem 1. des nächsten Monats verzinst. Sofern die die Wertstellung des Anlagebetrags oder des Ersteinzahlungsbetrages bei

Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung, jeweils zzgl. der vollständigen Bearbeitungsgebühr auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin in der Zeit vom 26. bis zum Ende eines Monats erfolgt, wird ab dem 1. des übernächsten Monats verzinst.

9.2 Die Anleger haben nach Einzahlung des gewählten Anlagebetrags bzw. der Ersteinzahlung zzgl. Vermittlungsprovision auf das Konto der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG – vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit - ein Anspruch auf Verzinsung bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag. Die Höhe der Zinsen ist im Antragsformular festgelegt.

9.3 Ab Erreichen des vereinbarten Vertragsendes bzw. ab dem Beendigungszeitpunkt im Fall der Kündigung bis zur Rückzahlung wird das qualifizierte Nachrangdarlehen nicht verzinst.

9.4 Die Zinsberechnung basiert auf 360 Zinstagen im Jahr. Grundlage ist eine Gesamtjahresberechnung von 12 Monaten (30 Zinstage je Monat). Im Jahr der Wertstellung des Anlagebetrags auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin werden die Zinsen monatsgenau nach der Methode 30/360 berechnet.

9.5 Die angefallenen Zinsen werden auf das interne Verrechnungskonto II gebucht. Bei Nachrangdarlehensverträgen mit Ratenzahlung werden dabei die Zinsen einmal jährlich zum 31.12. dem internen Verrechnungskonto II gutgeschrieben. Beträge auf dem Verrechnungskonto II werden nicht verzinst.

9.6 Zinszahlungen erfolgen vorbehaltlich des qualifizierten Nachrangs (siehe § 6 dieser Bedingungen) bei Nachrangdarlehen gegen Einmalzahlung jeweils am Ende des Monats, der auf den im Antragsformular festgelegten Zinszahlungstermin folgt. Nachrangdarlehensrückzahlungen bei Nachrangdarlehen gegen Einmalzahlung erfolgen vorbehaltlich des qualifizierten Nachrangs am Ende des Monats, der auf das Ende der Nachrangdarlehen folgt.

Bei Nachrangdarlehen mit Ratenzahlung erfolgen die Zinszahlungen vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit am Ende der Vertragslaufzeit zusammen mit der ebenfalls unter dem Vorbehalt der qualifizierten Nachrangigkeit stehenden Rückzahlung der Nachrangdarlehen am Ende des Monats, der auf das Ende der Nachrangdarlehen folgt.

9.7 Die Zinszahlungen können ausgesetzt werden, wenn und soweit die laufende Gewinnlage oder der Liquiditätsüberschuss eine Aussetzung erforderlich machen. Die Entscheidung über die Aussetzungen der Zinszahlungen obliegt der Geschäftsführung der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG. Die Ansprüche auf Zinszahlungen leben wieder auf, wenn der Vorbehalt weggefallen ist. In diesem Fall finden die Zahlungen der Zinsen zum nächsten Zinszahlungstermin gemäß § 9.6 statt.

9.8 Sollte die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG verpflichtet werden, Steuern für die Zinszahlungen an zuständige Finanzämter abzuführen, erfolgen die Zinszahlung ab diesem Datum unter Abzug und Einbehalt von Steuern und Abgaben. Der vorgenommene Steuerabzug wird in diesem Falle bescheinigt. Der Nachrangdarlehensgeber ist in jedem Fall für die Versteuerung der Zinserträge aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen selbst und ausschließlich verantwortlich. Die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. erbringt keinerlei steuerliche Beratungen und erteilt keine steuerlichen Auskünfte. Dem Nachrangdarlehensgeber wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

§ 10 Darlehensregister

10.1 Die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG führt ein Darlehensregister. In diesem werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Kontoverbindung) eines jeden Nachrangdarlehensgebers sowie Höhe des gezeichneten und valutierten Anlagebetrags und Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Nachrangdarlehensnehmerin, Zinsen sowie Zins- und Rückzahlungen erfasst.

10.2 Dem Nachrangdarlehensgeber obliegt es, alle Änderungen seiner im Antragsformular erfassten Stammdaten unverzüglich der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG mitzuteilen.

10.3 Ein Einsichts-/Auskunftsrecht in das Darlehensregisters besteht für den Nachrangdarlehensgeber nur über die zu seinem Nachrangdarlehensvertrag erfassten Daten, nicht jedoch hinsichtlich der Daten und Informationen über andere Nachrangdarlehensgeber und die übrigen gewährten Nachrangdarlehen. Die Daten der Nachrangdarlehensgeber werden vertraulich behandelt.

§ 11 Verwendung des Nachrangdarlehens

11.1 Der valutierte Anlagebetrag wird auf das interne Verrechnungskonto I der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG gebucht.

11.2 Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG zur freien Verwendung im Rahmen des Unternehmensgegenstands gewährt.

§ 12 Vermittlungsprovision, Kontoführungsgebühr und Rücklastschrift

- 12.1 Die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG erhebt für die Vermittlung der Nachrangdarlehen Vertragserstellung eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von 3 % bezogen auf den in der Zeichnungserklärung gewählten Anlagebetrag. Die Vermittlungsprovision ist zu Vertragsbeginn in voller Höhe fällig. Zahlungen des Nachrangdarlehensgebers werden zunächst auf die Vermittlungsprovision verrechnet.
- 12.2 Für die Verwaltung des Nachrangdarlehensvertrages fällt eine fortlaufende Kontoführungsgebühr in Höhe von 24,00 Euro pro Vertragsjahr an; für die Verwaltung von Nachrangdarlehensverträgen mit Ratenzahlung beträgt die Kontoführungsgebühr 48,00 Euro pro Vertragsjahr.
- 12.3 Die Kontoführungsgebühr für das laufende Jahr ist im Voraus fällig und wird vom Auszahlungsbetrag der ersten Zinsberechnung des jeweiligen Vertragsjahres abgezogen und verrechnet. Reicht der Zinsbetrag der Zinsberechnung nicht zur Rückzahlung der Kontoführungsgebühr nicht aus, so wird der offene Differenzbetrag mit dem fälligen Betrag aus den folgenden Zinsberechnungen oder, falls diese nicht ausreichen, mit fälliger Nachrangdarlehensrückzahlung verrechnet.
- 12.4 Der Nachrangdarlehensgeber ist zum Ersatz der der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG entstehenden Kosten einer Rücklastschrift verpflichtet. Ihm steht jedoch der Nachweis offen, dass die Rücklastschrift nicht von ihm zu vertreten ist. Die Kosten der Rücklastschrift können mit laufenden Zinszahlungen oder mit der Nachrangdarlehensrückzahlung verrechnet werden.

§ 13 Fälligkeit der Nachrangdarlehensrückzahlung und Zahlung

- 13.1 Nachrangdarlehensrückzahlungen sind vorbehaltlich des qualifizierten Nachrangs (siehe § 6 dieser Bedingungen) jeweils am 29. des auf das Vertragsende folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- 13.2 Die Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung auf das im Darlehensregister hinterlegte Bankkonto.
- 13.3 Die Zinsen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Nachrangdarlehensgeber als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Nachrangdarlehensforderung Teil seines Privatvermögens ist. Soweit die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG gesetzlich verpflichtet ist, erfolgen Zahlungen unter Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren (z.B. Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag). Für die ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Zahlungen ist der Nachrangdarlehensgeber selbst verantwortlich. Steuerliche Auskunft wird und darf die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG nicht erteilen. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.

§ 14 Abtretung und Verrechnung

- 14.1 Jeder Anleger hat das Recht, seinen Nachrangdarlehensvertrag einschließlich sämtlicher sich hieraus ergebender Rechte und Pflichten vollständig im Wege der Abtretung an eine volljährige dritte Person zu übertragen. Teilabtretungen können in beliebiger Höhe erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin in Textform (§ 126 Buchst. b BGB).
- 14.2 Die Abtretung ist der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG unverzüglich unter Bekanntgabe der Stammdaten zur Aufnahme in das Darlehensregister (siehe § 10 dieser Bedingungen) des Zessionars sowie des Zeitpunkts der Abtretung und unter Vorlage eines Belegs über die Abtretung anzuzeigen. Bei Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ist der Erbfall vom Erben durch einen Erbschein im Original nachzuweisen.
- 14.3 Solange der Anlagebetrag nicht vollständig der Nachrangdarlehensnehmerin zur Verfügung gestellt wurde, unterliegt die Abtretung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG. Die Zustimmung der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG kann insbesondere verweigert werden, wenn Zweifel an der ausreichenden Zahlungsfähigkeit des Zessionars zur Einzahlung der ausstehenden Nachrangdarlehenseinzahlung bestehen.

§ 15 Vertraulichkeit

- 15.1 Die Vertragsparteien werden den Inhalt und alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag oder seiner Durchführung über die jeweils andere Vertragspartei erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich machen.
- 15.2 Zu den vertraulichen Informationen zählen sämtliche Informationen und Materialien, die die Parteien oder ihre verbundenen Unternehmen gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Vervielfältigungen vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei stehen im

Eigentum der offenlegenden Partei und müssen alle Eigentums- und Vertraulichkeitsvermerke enthalten, die im Original enthalten sind.

- 15.3 Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen (i) ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden; (ii) sich vor dem Empfang bereits im Besitz des empfangenden Vertragspartei befinden; (iii) seitens der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten werden; (iv) seitens der empfangenden Partei rechtmäßig ohne Verletzung der Vertraulichkeit in Erfahrung gebracht werden; (v) von der offenlegenden Partei schriftlich als nicht vertraulich bezeichnet wurden oder (vi) eine Offenlegung der Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erfolgen muss. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser vorgenannten Ausnahmen trägt die empfangende Partei.

§ 16 Urheberrecht

- 16.1 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Katalogen, Verkaufsprospekten sowie sonstige Unterlagen und Materialien, die dem Nachrangdarlehensgeber im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie zur Durchführung zur Verfügung gestellt wurden, behält sich die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG das Eigentum sowie die Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG nicht Dritten zugänglich gemacht, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 16.2 Auf Verlangen der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG sind sie samt jeglicher Kopien unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich Löschen von den Computersystemen und Speichereinheiten) und im Fall der Vernichtung/Löschung dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen, wenn sie vom Nachrangdarlehensgeber zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und zur Erfüllung ggf. bestehender Archivierungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Auf den Nachrangdarlehensvertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben oder der Schutz durch das zwingende Recht des Mitgliedstaats der EU, in dem der Nachrangdarlehensgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beeinträchtigt werden würde.
- 17.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und über das Vertragsverhältnis mit dem Nachrangdarlehensgeber als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Firmensitz der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG, die jedoch nach eigener Wahl berechtigt ist, an einem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- 17.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 17.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Schriftform genügt der wechselseitige Austausch von Schreiben oder Telefaxe, nicht jedoch per E-Mail.
- 17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich weitgehend entspricht.